

4. Antrag, betreffend die Prozeßkosten des Staates.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den von der Finanzdeputation über den Antrag, betreffend die Prozeßkosten des Staates, erstatteten Bericht hierneben mit.

Anlage.

Bericht.

Die Finanzdeputation beehrt sich über die ihr zum Bericht überwiesene Frage, wie hoch sich in den letzten drei Budgetjahren die sämtlichen Prozeßkosten, die der Staat in den von ihm geführten Zivilprozessen zu tragen hatte, belaufen haben, und welche Klaggründe dabei in Betracht kamen (vergl. Beschluß der Bürgerschaft vom 17. Juni und Mitteilung des Senats vom 19. Juni 1914 — Verhdlg. S. 696 und 698 —) folgendes zu berichten:

Die Gesamtausgaben des Staates an Prozeßkosten beliefen sich mit Einschluß des 2000 M. betragenden jährlichen Honorars des Regierungsanwalts in den letzten drei Rechnungsjahren auf 12 125,48 M im Jahre 1911, 10 878,29 M im Jahre 1912 und 11 860,39 M im Jahre 1913.

Die Gesamtzahl der in den einzelnen Jahren erwachsenen Akten betrug im Jahre 1911: 762, im Jahre 1912: 731 und im Jahre 1913: 602. Hierunter befanden sich an nicht streitigen Sachen (in der Hauptsache Beitreibungen von Steuern, Mieten und Pachten und dergl.) im Jahre 1911: 695, im Jahre 1912: 645, im Jahre 1913: 526. An streitigen Sachen verblieben also im Jahre 1911: 67, im Jahre 1912: 86 und im Jahre 1913: 76.

Von den streitig gewordenen Ansprüchen wurden für die Staatskasse geltend gemacht

	1911	1912	1913
a. von der Armenpflege	24	15	18
b. von der Baudeputation	6	1	10
c. von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen ..	2	1	2
d. von der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke	3	—	—
e. von der Deputation für die Stadterweiterung	3	—	2
f. von der Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke	—	—	2
g. von sonstigen Behörden	4	5	7
	42	22	41

Von den streitig gewordenen Ansprüchen wurden gegen den Staat erhoben in Angelegenheiten

	1911	1912	1913
a. der Armenpflege	—	2	3
b. der Baudeputation	3	—	—
c. der Gerichtskasse	2	1	6
d. der Steuerdeputation	6	3	9
e. der Zolldirektion	6	4	5
f. der Erleuchtungs- und Wasserwerke	—	4	—
g. der Stadterweiterung	—	3	1
h. der Häfen und Eisenbahnen	—	33	7
i. sonstiger Behörden	8	14	4
	25	64	35

Ein erheblicher Teil der Prozeßkosten entfällt auf die Enteignungssachen, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 einen Kostenaufwand von 4300 M, 2100 M und 4400 M verursacht haben. Werden von den Gesamtkosten das Honorar des Regierungsanwalts und die unvermeidlichen Enteignungskosten abgezogen, so verbleibt für die Prozeßführung des Staates ein Kostenaufwand von 5825,48 M (1911), 6778,29 M (1912) und 5460,39 M (1913). Bei dem Umfang der rechtlichen Beziehungen des Staates müssen diese Beträge als mäßig bezeichnet werden.

Die Finanzdeputation.

(gez.) M. Donandt. (gez.) E. A. Gruner.